



27. Juli 2009 11552

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3 a
53721 Siegburg

REFERAT 213
BEARBEITET VON Walter Schmitz
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-3103
FAX +49 (0)228 99 441-4924
E-MAIL walter.schmitz@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de
UP
Bonn, 24. Juli 2009
AZ 213 - 44746

Gemeinsamer Bundesausschuss				UP
Original: <i>27/7/09</i>				
Kopie:				GF
Eingang: 27. Juli 2009				
GF	M-VL	CS-V	AM	P/O
P/O	Recht	FB-Med.	Verw.	

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 28. Mai 2009 hier: Beschluss über die Neufassung der Anlage 2 der Vereinbarung zur Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss über die Neufassung der Anlage 2 der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen wird nicht beanstandet.

Ich weise allerdings darauf hin, dass das Bundesministerium für Gesundheit gemäß der gesetzlichen Regelung in § 94 Abs. 2 SGB V erwartet, dass der Gemeinsame Bundesausschuss zu allen Richtlinienbeschlüssen tragende Gründe erstellt und vorlegt. Dies gilt insbesondere auch bei künftigen Beschlüssen zur Änderung von Anlagen zu Richtlinien oder redaktionellen Folgeänderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Langenbucher